

Entwurf

(Stand 01.04.2021)

für eine

Rahmenvereinbarung ÖPNV-Pakt Schwarzwald-Baar-Heuberg

Präambel

Der angestrebte Ausbau des Ringzugsystems soll einen neuen Impuls für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straßen und im Tarifsysteem für die gesamte Region Schwarzwald-Baar-Heuberg setzen.

Die Partner dieses ÖPNV-Paktes bekräftigen mit der Unterzeichnung Ihre feste Absicht, den Ausbau der öffentlichen Mobilität in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zu unterstützen und zu fördern. Alle nachfolgend genannten Maßnahmen werden dabei unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit vereinbart.

§ 1

ÖPNV-Pakt für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

- (1) Der Landkreis Rottweil, der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Landkreis Tuttlingen (im Folgenden: die Landkreise) und das Land Baden-Württemberg vereinbaren eine gemeinsame Initiative ÖPNV-Pakt Schwarzwald-Baar-Heuberg zum ganzheitlichen Ausbau des öffentlichen Verkehrs in der Region.
- (2) Der ÖPNV-Pakt umfasst die Fortentwicklung und den Ausbau des Ringzugsystems Schwarzwald-Baar-Heuberg inklusive seiner Elektrifizierung und insbesondere die Umsetzung eines gemeinsamen regionsweiten Tarifverbunds.
- (3) Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die öffentliche Mobilität in allen drei Landkreisen auszubauen und den neuen Tarifverbund zum Verkehrs- und Mobilitätsverbund weiter zu entwickeln.

§2

Fortentwicklung des Ringzuges Schwarzwald-Baar-Heuberg

- (1) Das Verkehrsangebot des Ringzuges soll zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027 ausgebaut werden. Der Zugverkehr soll zu diesem Zeitpunkt auf elektrischen Betrieb umgestellt werden.
- (2) Das Land wird das Zugangebot und Kapazitäten im Umfang des Zielkonzepts 2025 finanzieren. Sollte ein späteres Zielkonzept umfangreichere Leistungen vorsehen, so wird das Land auch diese Leistungen finanzieren.
- (3) Über das Zielkonzept hinausgehende Leistungen werden von den Landkreisen finanziert. Das Land ist bereit, im Zuge einer Aktualisierung des Zielkonzepts 2025 für die Zeit nach der Umstellung auf elektrischen Betrieb einen Anteil an erweiterten Ringzug-Leistungen auf den Abschnitten Villingen – St. Georgen und Tuttlingen – Fridingen zu finanzieren.
- (4) Die Einzelheiten zur konzeptionellen Fahrplangestaltung sind in Anlage 1 beschrieben. Grundlage für die Fahrgastkapazitätsgestaltung ist das Zielkonzept 2025.

§ 3

Ausbau der Schieneninfrastruktur

- (1) Die Beteiligten streben an, dass die Infrastruktur für den Ringzug ausgebaut wird. Der fahrplanbasierte Ausbau umfasst die streckenseitige Elektrifizierung, neue SPNV-Haltestellen und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen des Ringzuges.
- (2) Insbesondere folgende Maßnahmen sind im Zusammenhang mit dem Ausbau des Ringzuges vorgesehen:
 - a. Elektrifizierung der Strecken
 - i. Rottweil – Villingen,
 - ii. Tuttlingen – Immendingen,
 - iii. Hüfingen – Bräunlingen,
 - iv. Tuttlingen – Fridingen
 - v. Trossingen-Stadt – Trossingen DB
 - b. Zur Verbesserung der Erschließung werden zusätzliche Haltestellen eingerichtet, von besonderer Bedeutung sind dabei die Haltestellen Villingen West, Rottweil Stadtmitte und Tuttlingen-Stadtmitte.
 - c. Auf der Strecke Villingen – St. Georgen soll ein zusätzlicher Nahverkehr durch Leistungen des Ringzuges mit weiteren Haltestellen (zusätzlich zu Villingen-West Peterzell/Königsfeld, Peterzell Ort und St. Georgen Industriestraße) aufgenommen werden.

§ 4

Finanzierung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur

- (1) Die Beteiligten streben an, für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur des Ringzugs eine Förderung über das Bundes-GVFG auf der Basis eines Finanzierungssatzes des Bundes von 90 Prozent für Elektrifizierungsmaßnahmen und 75 Prozent für weitere Ausbaumaßnahmen zu erhalten, die auch anteilig auch Planungskosten enthalten soll.
- (2) Die nach Abzug der Bundesfinanzhilfen verbleibenden zuwendungsfähigen Bau- und Planungskosten werden vom Land im Falle einer Förderung durch das Bundes-GVFG mit 57,5 Prozent bezuschusst.
- (3) Die nicht durch EU, Bund, Land oder die Eisenbahninfrastrukturunternehmen finanzierten Kosten werden vollständig durch die Landkreise getragen.

§ 5

Tarifverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg

- (1) Die Beteiligten streben als Fortentwicklung der Regionalen Tarifkooperation 3er einen gemeinsamen regionsweiten Tarifverbund zum 1.8.2022 an, der das Gebiet der Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar und Tuttlingen umfasst.
- (2) Die Möglichkeit einer Erweiterung des neuen Tarifverbundes bzgl. des räumlichen Geltungsbereiches durch Gewinnung weiterer Partner bleibt offen.
- (3) Der Tarifverbund soll folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a. Schaffung eines gemeinsamen neuen Tarifes mit einer Vereinfachung der Tarifstruktur. Im Hinblick auf ein landesweit konsistentes Tarifsystem soll sich das Tarifniveau am BW-Tarif ausrichten. Zur Vereinfachung der Tariflandschaft soll der BW-Tarif für neue Übergangstarife eingesetzt werden.
 - b. Schaffung eines gemeinsamen regionsweiten Vertriebs basierend auf den bestehenden Verbundvertriebsstellen (Verkaufsstellen, Automaten, Busdrucker und Teilnahme am landesweiten E-Ticketing).
 - c. Umsetzung gemeinsamer Marketingmaßnahmen für die Tarifprodukte des Verbundes und einer gemeinsamen Mobilitätsgarantie.
 - d. Gemeinsame Umsetzung und Finanzierung von Digitalisierungsprojekten (Automatische Fahrgastzählung, elektronisches Ticketing, Echtzeitinformationen und Open Data)
- (4) Das Land ist bereit, im Rahmen des Verbundförderprogramms entstehende Tarif- bzw. Verbundfusionskosten, d.h. mit maximal 50 % der förderfähigen Kosten abschmelzend über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren zu fördern.

§ 6

Ausbau des ÖPNV in Ergänzung zum Schienenverkehr

- (1) Das Land und die Landkreise sind sich einig, dass das Angebot von Schienenverkehr und Busverkehr integriert, verzahnt und ausgebaut werden soll.
- (2) Die bereits gefundene Aufgabenteilung zwischen Schiene und Bus mit einem Abbau von Parallelverkehren und Stärkung der Zubringerfunktion des Busverkehrs zur Schiene wird fortgeführt und vollendet. Die Zu- und Abbringerfunktion des Busverkehrs wird im Einnahmeaufteilungsverfahren angemessen berücksichtigt werden. Im Bedarfsfall können neue parallele Buslinien oder -fahrten zum Schienenverkehrsangebot im Einvernehmen zwischen den Beteiligten durchgeführt werden.
- (3) Land und Landkreise verfolgen daneben das Ziel, eine integrierte ÖPNV-Bedienung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg durch ein Basisangebot des Stundentakts von 5 bis 24 Uhr auf Schiene und Straße schrittweise zu realisieren. Dabei sollen im Ermessen der Aufgabenträger in Zeiten und in Räumen schwacher Verkehrsnachfrage auch Rufbus- und bedarfsgesteuerte On-Demand-Verkehre zum Einsatz kommen. Bis zum Jahr 2027 sollen entsprechende integrierte Reiseketten nach diesem Standard mindestens für alle Gemeindehauptorte realisiert sein.
- (4) Als Ergänzung zum Schienenverkehr streben die Beteiligten die Umsetzung von hochwertigen Schnellbuslinien (Regiobuslinien) auf folgenden Relationen an:
 - Schramberg – Villingen (sofern Ringzug Villingen-St. Georgen)
 - Villingen – Furtwangen
 - Stockach - Tuttlingen
 - Aldingen – Gosheim/Wehingen
 - Tuttlingen – Tuningen -Schwenningen

Das Land ist bereit, diese Linien bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen des Förderprogramms Regiobusse finanziell zu unterstützen.

- (5) Die Planung der Buslinien als Zu- und Abbringer des Ringzuges wird nach den Pendler- und Verkehrsströmen der Region ausgerichtet und darf an Verwaltungsgrenzen nicht enden. Entsprechende Konzepte für grenzüberschreitende Verkehre sollen als Fortschreibung in die Nahverkehrspläne aufgenommen.
- (6) Das Land wird die genannten Maßnahmen im Rahmen von passenden Förderprogrammen unterstützen.

§ 7

Ausbau erweiterter öffentlicher Mobilitätsangebote

- (1) Die Beteiligten setzen sich im kommenden Jahrzehnt für den Ausbau und Vernetzung der öffentlichen Mobilität zur verbesserten Erschließung des Ringzuges durch weitere Verkehrsträger aus dem Umweltverbund ein.

- (2) Dazu gehören insbesondere
- a. die attraktive Gestaltung und der nutzergerechte Ausbau von Haltestellen von Schiene und Bus insbesondere mit Barrierefreiheit, Wetterschutz, Fahrgastinformation,
 - b. der Ausbau multimodaler Mobilitätsstationen,
 - c. die konsequente Umsetzung des Bike+Ride Leitfadens des Landes an den Schienen- und Bushaltestellen sowie
 - d. die Einrichtung von Infopunkten an den Haltestellen des Ringzugs mit allen relevanten Informationen zur öffentlichen Mobilität in der Region.
 - e. Einrichtung von Mobilitätszentralen in den Ober- und Mittelzentren
- (3) Das Land stellt eine entsprechende Förderkulisse zum Ausbau des Rad- und Fußverkehrs zur Verfügung.

§ 8

Finanzierung des Ringzuges im Zwischenzeitraum ab dem Jahr 2022

- (1) Die bestehende Vereinbarung zwischen Land und Landkreisen zur Finanzierung des Ringzuges in der Fassung aus dem Jahr 2007 wurde mit Wirkung zum 12.12.2021 gekündigt und soll durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden.
- (2) Ab dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt übernimmt das Land unter Anrechnung der Erlöse die gesamten Kosten der Unterdeckung des Ringzugbetriebs.
- (3) Weitere Einzelheiten sind in einem entsprechenden Änderungsvertrag zur bisher bestehenden Finanzierungsvereinbarung zu regeln.

§ 9

Umsetzung und Weiterentwicklung des ÖPNV-Paktes

Den Beteiligten ist bewusst, dass die oben beschriebenen Handlungsfelder und Ziele einen starken politischen Willen, eine lange Realisierungsdauer und eine außerordentliche finanzielle Anstrengung in den nächsten Jahren erfordert. Aus diesem Grund werden abschließend nachfolgende Punkte zur Umsetzung und Weiterentwicklung des ÖPNV-Paktes vereinbart:

- a. Die hier geschlossene Rahmenvereinbarung steht grundsätzlich unter Haushalts- und Fördervorbehalt.
- b. Bis ins Jahr 2027 sollen die unter §2 bis §7 genannten Handlungsfelder und Ziele bearbeitet sein.
- c. Im Jahr 2025 soll diese Rahmenvereinbarung überprüft und ggf. durch neue Handlungsfelder und Ziele ergänzt oder konkretisiert werden, die einen weiteren Zeitraum abdecken. Ein solches Ziel stellt die umsteigefreie Schienenverbindung zwischen dem Oberzentrum Villingen-Schwenningen und der Landeshauptstadt Stuttgart dar.

Stuttgart,

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Rottweil,

Landkreis Rottweil

Villingen-Schwenningen,

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Tuttlingen,

Landkreis Tuttlingen